

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 3 Juli 2015

www.aspe-institut.de

Tagung der Deutschen Tierparkgesellschaft

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

Vom 22. bis 24. April 2015 fand in Kleve die Jahrestagung der Deutschen Tierparkgesellschaft e.V. statt.



Im Tagungsraum

Rund 60 Mitglieder der DTG hatten sich zur Tagung angemeldet und verfolgten mit großem Interesse die Vorträge.

So stellte unter anderem Frau Marie-Christine Kuypers in Ihrem gleichermaßen informationsreichen wie interessanten Vortrag, die Geschichte, Entwicklung und Probleme des Zoos von Kleve dar.

In den zahlreiche Fragen und Anregungen der Zuhörer spiegelte sich deutlich das Interesse des Auditoriums, das vielfach in ihren eigenen zoologischen Gärten ähnliche Situationen vorfindet und regen Disussionsbedarf hatte.

Ein weiteres spannendes Thema waren die kritischen Anmerkungen zum neuen Säugetiergutachten. Den Text finden Sie unter:

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere.pdf?__blob=publicationFile

Dr. Peter Dollinger, der Geschäftsführer des VDZ, stellte zahlreiche Aussagen des Gutachtens in Frage und erfuhr vom Auditorium lebhaften Zuspruch.

Einhelliger Konsens war, dass das Säugetiergutachten der Überarbeitung in zahlreichen Aspekten bedarf.

Eine gemeinsame Stellungnahme von VDZ, DTG und DWV zum Entwurf des überarbeiteten Säugetiergutachtens kann nachgelesen werden unter:

http://www.zoodirektoren.de/index.php?option=com_k2&view=item&id=2616:gemeinsame-stellungnahme-von-vdz-dtg-und-dwv-zum-entwurf-des-ueberarbeiteten-saeugetiergutachtens.

Neben den vereinsinternen Besprechungen wurden auch die Aufnahmeanträge von drei neuen Mitgliedern besprochen und genehmigt.

Damit ist auch die ASPE-Institut GmbH Mitglied der DTG geworden.



Gert Emmrich (Präsident der DTG e.V.)

Nachmittags fand der Gastgeber der Tagung, der Tiergarten Kleve, Gelegenheit die einzelnen Gehege vorzuführen und zu erklären.

Das Highlight war natürlich die Fütterung der Robben.



Reges Interesse an der Fütterung der Robben

Der Betriebsleiter des Klever Zoos, Herr Dietmar Cornelissen, führte seine Gäste persönlich über das Gelände. Trotz des relativ geringen Flächenangebots zeigt der Zoo doch eine große Artenvielfalt einheimischer Säugetierarten und -rassen sowie einiger Exoten.

Die bereits erledigten, aber auch die geplanten Neuerungen wurden ausführlich vorgestellt und besprochen.

Kritik und Anregung fanden reges Interesse bei Herrn Cornelissen und seinen Mitarbeitern, und die Tagungsgäste konnten einige neue Ideen mit nach Hause nehmen.

Impressionen aus dem Tiergarten



Sonniges „Schweinewetter“



Die Tagungsteilnehmer werden genau beobachtet

Fledermäuse herzlich willkommen

Renate Gebhardt-Brinkhaus wird als tierfreundliche „Vermieterin“ vom „Nabu“ ausgezeichnet

RECKLINGHAUSEN. (wu) Renate Gebhardt-Brinkhaus ist stolz auf die Plakette an ihrer Hauswand, die von nun an jeden Besucher wissen lässt, dass er seine Füße in ein „Fledermaus freundliches Haus“ setzt.

Stefan Wanske vom Naturschutzbund „Nabu“ räumte bei der Übergabe von Plakette und Urkunde mit Vorurteilen über die nachtaktiven Tiere auf und stellte klar: „Fledermäuse sind keine Vampire.“

Nachdem Renate Gebhardt-Brinkhaus während der Dämmerung Fledermäuse in ihrem Garten entdeckt hatte, wandte sich die Recklinghäuserin an das Umweltamt und wurde an Stefan Wanske vom Naturschutzbund weitergeleitet. „Schnell wurde ein Termin vor Ort ausgemacht, um die Lage von einem Fledermaus-Experten einschätzen zu lassen und das weitere Vorgehen zu besprechen“, erklärt Renate Gebhardt-Brinkhaus.

Dabei stellte sich schnell heraus, dass sich die Fleder-



Renate Gebhardt-Brinkhaus freut sich über die von Stefan Wanske überreichte Urkunde und die bereits an der Hausfront hängende Plakette. —FOTO: WUTTKE

mäuse kein besseres Heim hätten aussuchen können. Denn mit Renate Gebhardt-

Brinkhaus haben die kleinen Flugkünstler eine „Vermieterin“ gefunden, die sie herz-

lich willkommen heißt und hinter der Hausfassade duldet. „Das ist bei weitem keine Selbstverständlichkeit“, sagt Stefan Wanske und ergänzt: „Viele Menschen verbinden mit Fledermäusen ganz abstruse Geschichten. Bis heute hält sich der Irrglaube, dass es sich um Blutsauger handeln würde. Dabei gibt es in ganz Europa keine entsprechende Art.“

Wer den unter Schutz stehenden Fledermäusen etwas Gutes tun möchte, ohne sie gleich als Untermieter zu begrüßen, dem gibt Stefan Wanske einen simplen Tipp: „Pflanzt man im heimischen Garten nachtblühende Pflanzen, wie z.B. die Nachtkerze, so werden Motten angezogen, die wiederum den Fledermäusen als Nahrungsquelle dienen.“

Falls man die Unterbringung von Fledermäusen plant, so gibt es verschiedene Ansätze: „Zum einen können bei Renovierungsarbeiten spezielle Kästen eingebaut

werden, die später als Behausung dienen. Andernfalls können spezielle Kästen angebracht werden – quasi Vogelhäuschen für Fledermäuse“, verrät Wanske und sagt weiter: „Im Gegensatz zu mancher Vogelart wird die Isolierung nicht von den Fledermäusen herausgerissen und als Nistmaterial verwendet. Man muss sich also keine Gedanken um sein Haus machen.“

Ob man nun Fledermäuse im Garten beziehungsweise hinter der Fassade entdeckt hat oder sich über das vom Umweltministerium NRW geförderten Projekt informieren möchte: Die fachkundigen Mitarbeiter des „Nabu“ stehen Bürgern gerne mit Rat und Tat zur Seite.

INFO Weitere Informationen zum Projekt und den Teilnahmemöglichkeiten gibt es beim NABU NRW
Telefon: 0211/ 15 9 25 10
Internet: www.fledermaus-willkommen.de

Recklinghäuser Zeitung 19.05.2015

Neues von der Reptilienauffangstation in München

Hallo ,

mit den sehr frühlingshaften Temperaturen der letzten Tage klingelt auch unser Telefon wieder häufiger. Der Grund? Mangelnde Artenkenntnisse! Denn leider kommt es immer öfter vor, dass Ringelnatter, Kreuzotter & Co., die sich zur Zeit gerne in der Sonne aufwärmen, von der breiten Bevölkerung als Königskobra oder Schwarze Mamba identifiziert werden. Sehr schnell landen die vermeintlich todbringenden Fremdlinge dann auf den Fahndungslisten von Polizei und Feuerwehr, werden eingefangen und in einigen Fällen leider auch getötet. Um dieser Unkenntnis entgegenzuwirken, haben wir auf unserer Webseite eine entsprechende Aufklärungskampagne gestartet: "Keine Angst vor heimischen Schlangen!"

Neben dem "Tagesgeschäft" arbeiten wir derzeit aber auch sehr intensiv im (politischen) Hintergrund, um endlich die langjährigen Raumprobleme der Auffangstation zu lösen. Einen ganz entscheidenden Beitrag hierzu haben Ihre Briefe an die Landtagsabgeordneten geleistet! **Wir sind sprachlos angesichts der gewaltigen Resonanz und möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen und Euch allen für die tolle Unterstützung bedanken!**

Dutzende Abgeordnete sind auf uns zugekommen und haben sich nach der aktuellen Situation erkundigt. Ausnahmslos alle Landtags-Fraktionen haben uns in der Kaulbachstraße besucht und uns ihre Hilfe zugesagt. Vor kurzem gab es sogar schon eine erste Sitzung des Umweltausschusses im Bayerischen Landtag, bei der die Abgeordneten mögliche Lösungen diskutiert haben. Dieses durchgehend positive Echo erfüllt uns mit der Hoffnung, dass wir in den kommenden Monaten der lang ersehnten neuen Station endlich ein Stück näher kommen werden. Schließlich heißt es nicht umsonst: Alles neu macht der Mai!
Selbstverständlich werden wir Sie auch weiterhin darüber auf dem Laufenden halten.

Bis dahin herzliche Frühlingsgrüße,

Ihr Team von der Auffangstation für Reptilien, München e.V.

Neu in den ASPE-News:

Rechtsanwalt Frank Richter aus Dossenheim stellt uns Fälle und Kommentare aus seiner Praxis zur Verfügung.

Ohne Nacherfüllungsverlangen keine Schadensersatzansprüche

Ein typischer Tierkaufsfall: Der Kläger erwarb von dem Beklagten am 07.03.2013 zwei griechische Landschildkröten zum Preis von je 130,00 EUR, die er sich unter mehreren Tieren ausgesucht hatte, wobei dem Kläger die weichen Panzer der Tiere aufgefallen waren. Die Zeugin B bemerkte ebenfalls, dass die Panzer der Schildkröten weich waren, der hintere Teil schon ganz eingefallen war, die Schildkröten sich nicht bewegten und nicht in der Lage waren, allein Futter aufzunehmen. Bei einer Untersuchung der Tiere in der Tierarztpraxis Dr. X am 09.03.2013 wurde ein sehr schlechter Allgemeinzustand diagnostiziert. Während eine Schildkröte am 22.03.2013 verendete, wurde das andere Tier von April 2013 bis August 2013 tierärztlich behandelt. Mit der Klage begehrt der Kläger Rückzahlung des Kaufpreises sowie Ersatz von Tierärztkosten. Der Kläger trug vor, der Beklagte habe ihm wissentlich zwei hochgradig erkrankte Schildkröten verkauft, deren Zustand allein auf die tierunwürdige Haltung zurückzuführen sei, wobei der Beklagte diese Erkrankungen vorsätzlich verschwiegen habe. Er habe aufgrund des lebensgefährlichen Zustandes der Schildkröten sofort eine tierärztliche Behandlung veranlassen müssen. Es habe sich dabei um eine Notfallmaßnahme gehandelt, die keinen Aufschub geduldet habe und ebenfalls aufgrund tierschutzrechtlicher Gesichtspunkte erforderlich gewesen sei. Der Kläger verlangte 1.896,70 EUR nebst Zinsen sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 155,30 EUR.

Der Beklagte trug vor, die weichen Panzer hätten dem Kläger auffallen müssen, wenn sie ihm nicht sogar tatsächlich aufgefallen seien. Der Kläger habe die äußerlichen Mängel selbst erkennen können, auch ohne Fachmann zu sein. Es müsse mit Nichtwissen bestritten werden, dass der Zustand der Tiere lebensbedrohlich gewesen sei und keinen Tag Behandlungsaufschub geduldet habe. Die Tiere waren frisch aus dem Winterschlaf erwacht und haben sich möglicherweise in dieser Zeit Erkrankungen zugezogen.

Das Amtsgericht Langen (Hessen) hat die Klage mit Urteil vom 14.04.2014, 58 C 373/13, abgewiesen und dies wie folgt begründet:

Schadenersatz wegen Mängeln der Kaufsache kann ein Käufer grundsätzlich nur geltend machen, wenn er zunächst dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hatte. Beseitigt der Käufer den Mangel selbst, ohne dem Verkäufer zuvor eine erforderliche Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben, kann er auch nicht die Anrechnung der von dem Käufer ersparten Aufwendungen für eine Mangelbeseitigung auf den Kaufpreis verlangen oder den bereits gezahlten Kaufpreis in dieser Höhe zurückfordern. Die Nacherfüllung hätte vorliegend durch einen Tausch der Tiere (Ersatzlieferung) oder Behandlung der Schildkröten erfolgen können. Eine Nacherfüllung kommt auch beim Tierkauf in Betracht. Dem Kläger war eine Fristsetzung zur Nacherfüllung auch nicht unzumutbar. Er hätte auch aufgrund der besonderen Umstände eine Frist dafür setzen müssen, dass der Beklagte ihm Nacherfüllung leistet. Abgesehen davon, dass der Kläger einräumt, dass ihm die weichen, zum Teil eingefallenen Panzer der Tiere bereits im Zeitpunkt des Kaufes und der Übergabe bekannt waren, ohne dass er insoweit einen Vorbehalt erklärt hatte, hatte der Kläger, nachdem auch die Zeugin B bereits am 07.03.2013 den krankhaften Zustand der Tiere erkannt hatte, hinreichend Zeit und Gelegenheit, sich mit dem Beklagten in Verbindung zu setzen, ihm den schlechten Zustand der Tiere zu berichten und entsprechende Abhilfe zu verlangen. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers ließ dieser nämlich zwei Tage vergehen, bevor er die Tiere untersuchen ließ, ohne zuvor den Beklagten zu kontaktieren. Von einer unverzüglichen Inanspruchnahme tierärztlicher Hilfe, die eventuell eine Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich machte, kann somit nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus dürfte auch die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen die Verhältnismäßigkeitschwelle überschritten haben, zumal von einer gefühlsmäßigen Bindung des Klägers zu den Schildkröten nicht ausgegangen werden kann.

Das LG Darmstadt hat die Berufung des Käufers als offensichtlich unbegründet per Beschluss zurückgewiesen. Die Entscheidung ist damit rechtskräftig.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltssuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **www.anwaltsauskunft.de**.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise, insb. über seine Hotline 0900 112 3011 (3,00 Euro/Minute inkl. Umsatzsteuer aus dem deutschen Festnetz, Preise aus dem Mobilnetz je nach Anbieter unterschiedlich).

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer: 06221/727-4619
Faxnummer: 06221/727-6510
Internet: www.richterrecht.com

P.S.: Haben Sie schon über Mediation als Vorstufe/Ersatz für eine vereinsinterne Gerichtsbarkeit, die ja oft Prozesse vor staatlichen Gerichten nach sich zieht, nachgedacht? Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Andernfalls sollten Auseinandersetzungen mit Mitgliedern von Anfang an anwaltlich begleitet werden, um die Beschlüsse auf soliden Boden zu stellen und nicht nur vor dem Vereinsgericht, sondern auch vor den staatlichen Gerichten zu obsiegen. Das Vereinsgericht sollte unbedingt mit mindestens einem neutralen Vereinsrechtsfachmann besetzt sein.

Der Artenschutzreport 2015 des Bundesamtes für Naturschutz ist da

Die Ergebnisse sind erschreckend, aber lesen Sie selbst!

Berlin/Bonn, 20. Mai 2015: Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) stellt heute zum ersten Mal einen umfassenden Artenschutz-Report vor. Hierin nimmt das BfN eine Analyse der in Deutschland lebenden Tier-, Pflanzen- und Pilzarten vor. Der Report gibt einen Überblick, wie viele Arten in Deutschland leben, wie hoch der Anteil der gefährdeten Arten ist und wie sich die Artenvielfalt in den letzten Jahren entwickelt hat. Er macht aber auch deutlich, wo im Artenschutz Erfolge zu verzeichnen sind und worauf diese sich zurückführen lassen. Damit liefert der BfN-Artenschutzreport eine wichtige Analyse, um gefährdete Arten identifizieren und schützen zu können. Das BfN legt den Fokus auf acht Bereiche, in denen ein dringender Handlungsbedarf festzustellen ist und schlägt zentrale Maßnahmen zum Artenschutz vor.

"Der Zustand der Artenvielfalt in Deutschland ist alarmierend, denn ein Drittel der auf Roten Listen erfassten Arten ist im Bestand gefährdet und weitere Arten sind sogar schon ausgestorben. Damit wird bislang auch das nationale Ziel verfehlt, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten," fasste BfN-Präsidentin Prof. Beate Jessel den Artenschutz-Report zusammen.

"Wir müssen dringend unsere Anstrengungen verstärken, um den Artenrückgang zu stoppen", so Jessel.



Deutschland beherbergt rund 48.000 Tierarten, 9.500 Pflanzen- und 14.400 Pilzarten. In der Roten Liste Deutschlands wurden mehr als 32.000 heimische Tiere, Pflanzen und Pilze hinsichtlich ihrer Gefährdung untersucht. Dabei zeigt sich ein ernüchterndes Bild: Rund 31% wurden als bestandsgefährdet eingestuft, 4% sind bereits ausgestorben.

Von den aktuell untersuchten 11.000 Tierarten sind 30% bestandsgefährdet und 5% ausgestorben. Fast 28% der Wirbeltierarten, die Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere umfassen, sind aktuell bestandsgefährdet. Bei den wirbellosen Tieren, zu denen beispielsweise die Insekten gehören, gelten sogar 45,8% der bislang 6.057 untersuchten Arten und Unterarten als bestandsgefährdet, extrem selten oder bereits ausgestorben. Außer bei den Säugetieren sind bei diesen Zahlen die marinen Organismen nicht berücksichtigt. Die aktuelle Situation der Brutvogelarten hat sich in den letzten Jahren spürbar verschlechtert: Über die letzten zwölf Jahre nahmen 34% der Brutvogelarten in ihrem Bestand mehr oder weniger stark ab. Über 23% der Zugvogelarten sind bestandsgefährdet und stehen auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten.

An vorderster Stelle der Ursachen für die Gefährdung der Arten stehen intensive Formen der Landwirtschaft. Weitere wesentliche Gefährdungen liegen in der Forstwirtschaft, Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Baumaßnahmen sowie Sport- und Freizeitaktivitäten. Unter den 25 wichtigsten Gefährdungsursachen dominieren damit Maßnahmen, die mit einer Intensivierung der Nutzung von Natur und Landschaft und damit einhergehenden Veränderungen bzw. der Zerstörung der Lebensräume verbunden sind. Aktuell spielt der Klimawandel noch keine große Rolle als Gefährdungsursache. Das BfN geht jedoch davon aus, dass dieser Einfluss bei fortlaufender Klimaänderung zunehmen wird. Ursächlich für die Gefährdung der marinen Organismen sind vor allem die Fischerei, Lebensraumveränderungen, Schadstoffeinträge und Aquakulturen.

Um den Artenrückgang zu stoppen, sind weiterhin große Anstrengungen im Artenschutz erforderlich. Das BfN fordert gezielte Einzelmaßnahmen für besonders gefährdete Arten und solche Arten, für deren Erhaltung Deutschland eine besondere Verantwortung hat. Dringend notwendige artübergreifende Schutzmaßnahmen umfassen nach Einschätzung des BfN die Erhöhung der Lebensraum- und Strukturvielfalt in der Landschaft, wie beispielsweise den Erhalt von Grünland, die Einrichtung ungenutzter Pufferstreifen um Landschaftselemente und Äcker, naturnahen Waldbau, Wiedergewinnung von Auenflächen durch Deichrückverlegungen, Wiedervernässung von Mooren und eine ökosystemverträgliche, nachhaltige Fischerei. Zudem ist das Vorhandensein nutzungsfreier Wälder unverzichtbar, um das gesamte Spektrum der Artenvielfalt zu erhalten.

Denn zahlreiche Flechten, Moose und Pilze oder Totholz bewohnende Käfer sind für ihren Fortbestand auf solche Waldformen angewiesen.

Ungeachtet der auch weiterhin notwendigen Anstrengungen gibt es aber auch sichtbare Erfolge beim Schutz einzelner Arten. Sie sind vor allem dort festzustellen, wo gezielte Artenschutzmaßnahmen zum Einsatz kamen (etwa bei Vogelarten wie dem Schwarzstorch oder dem Seeadler), wo Schutzgebiete wichtige Rückzugsräume bildeten und zudem gut gemanagt wurden (z.B. beim Schutz der Flussperlmuschel) oder wo durch vertragliche und hinreichend finanziell ausgestattete Maßnahmen Naturschutzkonzepte in der Agrarlandschaft umgesetzt wurden (etwa bei Wiesenbrüterprogrammen oder Ackerrandstreifenprojekten, die Vogelarten wie der Uferschnepfe oder dem Braunkehlchen und Wildkräutern wie der Kornblume zugutekamen). Dies belegt, dass sich gezielte und langfristige Naturschutzmaßnahmen auszahlen. Insbesondere bei einigen Tierarten wie Biber, Wildkatze und Wolf konnten strenge gesetzliche Schutzbestimmungen, Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung ihrer Lebensstätten oder Wiederansiedlungsprojekte deutliche Erfolge erzielen. So wird der aktuelle Bestand an Wildkatzen in Deutschland derzeit wieder auf 5.000 bis 7.000 Tiere geschätzt. Das BfN sieht hierin eine Bestätigung bisheriger Schutzbemühungen, die auch weitere Maßnahmen sinnvoll erscheinen lassen, zumal von solchen Schlüsselarten zahlreiche weitere Tier- und Pflanzenarten profitieren.

Der vorgelegte Artenschutzreport gibt wichtigen Aufschluss über die Gründe, die im Artenschutz zu Gefährdungen und zu Erfolgen führen. Er stellt damit eine wichtige Grundlage für den Schutz der Arten dar. Eine genaue Erfassung und Entwicklungsanalyse mit verlässlichen und umfassenden Daten ist unverzichtbar, um gefährdete Arten zu identifizieren, zu schützen und damit dem Verlust der Artenvielfalt in Deutschland entgegenzutreten.

Hintergrund: Acht-Punkte-Programm des BfN zum Schutz der Arten in Deutschland

- 1. Bestehende Artenschutzprogramme sind auszubauen und zu ergänzen, um gezielt die Bestände von in ihrem Bestand besonders gefährdeten Arten, v.a. solchen, bei denen ein Flächenschutz allein nicht ausreicht, sowie von Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortlichkeit hat, zu schützen und zu erhalten.
- 2. Das bestehende Schutzgebietssystem ist auf Lücken zu überprüfen und weiterzuentwickeln, denn ein repräsentatives und gut vernetztes System von Schutzgebieten ist wesentlich, um in der intensiv genutzten Kulturlandschaft hinreichend Rückzugsmöglichkeiten für Arten mit besonders spezialisierten Lebensraumsprüchen zu bieten. Wichtig ist zudem ein effektives Management, damit Schutzgebiete ihre Wirksamkeit entfalten können. Dieses umfasst neben gebietsspezifischen Managementplänen eine ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen.
- 3. Effektiver Artenschutz profitiert am besten vom Schutz der betreffenden Lebensräume und einer in der Fläche nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist eine gestärkte ökologische Komponente der europäischen Agrarförderung (GAP) vorzusehen. Dazu gehören beispielsweise ein bundesweites vollständiges Grünlandumbruchverbot sowie eine sinnvolle Ausgestaltung der ökologischen Vorrangflächen innerhalb der GAP. Um den Schutz der Arten in der Agrarlandschaft zu optimieren, sind die Vertragsnaturschutzmaßnahmen besser finanziell auszustatten, noch zielgerichteter zu konzipieren und die vorhandenen Mittel vermehrt in wirksame Maßnahmen zu investieren.

Hier gelangen Sie zum Artenschutz-Report:

www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2015/Dokumente/Artenschutzreport_Download.pdf

Quelle:

http://www.bfn.de/0401_pm.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=5456&cHash=35ad8bbc57216c6fcea896650205868f

Aktuelle Urteile:

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail: juergen.hintzmann@munlv.nrw.de, bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile.

Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nach vorheriger Anonymisierung.

Das folgende Urteil lag uns leider in keiner besseren Form vor. Wir bitten dies zu entschuldigen

Einziehung einer Boa constrictor wegen fehlenden Zuchtnachweises

EG-V 338/97 Anh B; BNatSchG § 10 Abs. 2, § 11, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 49 Abs. 4

1. § 49 Abs. 1 BNatSchG ordnet eine Beweislastumkehr zu Lasten des Besitzers eines Tieres einer besonders geschützten Art an; nicht der Staat muss die Rechtswidrigkeit des Besitzes nachweisen, sondern der Besitzer dessen Rechtmäßigkeit.

2. Der Besitz solcher Tierarten ist im Zweifel rechtswidrig.

3. Gem. § 47 Abs. 5 BNatSchG können im Fall der Einziehung eines Tieres die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege und Unterbringung des Tieres u.a. dem Ein- oder Ausführer auferlegt werden.

– Nichtamtliche Leitsätze –

VG Karlsruhe, Urteil vom 2.3.2009 – 3 K 1609/08 –

Der Kläger wendet sich gegen die Einziehung einer Boa Constrictor.

Die Schlange, eine ca. 150 bis 200 cm lange Boa Constrictor Imperator (Kaiserboa) namens „T.“, wurde am 2.7.2006 vom Polizeivollzugsdienst beschlagnahmt und ins Naturkundemuseum Karlsruhe verbracht, nachdem die Polizei den Kläger in angetrunkenem Zustand zusammen mit der Schlange am E. See in F. angetroffen hatte.

Mit Schreiben vom 5.7.2006 forderte die Beklagte den Kläger u. a. auf, innerhalb von zwei Wochen geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass die Schlange artenschutzrechtlich legal in seinen Besitz gekommen sei. Für den Fall der Nichterbringung dieser Nachweise wurde die Einziehung des Tieres angedroht.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Einziehung ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der Einziehung ist § 49 Abs. 4 S. 1, Abs. 1, § 11 S. 1 BNatSchG. Die Einziehung erfolgte formell ordnungsgemäß. Insbesondere war die Beklagte zuständige Behörde (vgl. § 49 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 72 Abs. 1, § 10 Abs. 1 S. 1, § 60 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 LVG). Die Voraussetzungen einer Einziehung lagen vor.

Die Schlange des Klägers ist ein lebendes Tier einer besonders geschützten Art im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 10 a) BNatSchG i. V. m. dem Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1579/2001 v. 1.8.2001, ABl. EG Nr. L 209 S. 14), wonach alle Boas (Riesenschlangen) mit Ausnahme einiger in Anhang A gelisteten Boas in Anhang B aufgeführt sind.

Gem. § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Tiere besonders geschützter Arten in Besitz zu nehmen. Eine Ausnahme davon gilt insbesondere gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für Tiere der besonders geschützten Tierarten, die rechtmäßig in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind. Nach Angabe des Klägers handelt es sich bei seinem Tier um eine Nachzucht.

Gem. §49 Abs. 1 BNatSchG konnte der Kläger sich als Besitzer gegenüber der Beklagten auf seine Berechtigung vom Besitz des Tieres allerdings nur berufen, wenn er diese Berechtigung nachgewiesen hätte. Damit ordnet §49 Abs. 1 BNatSchG eine Beweislastumkehr zu Lasten des Besitzers eines Tieres einer besonders geschützten Art an; nicht der Staat muss die Rechtswidrigkeit des Besitzes nachweisen, sondern der Besitzer dessen Rechtmäßigkeit. Der Besitz solcher Tierarten ist im Zweifel rechtswidrig (*Lorz/Müller/Stöckel*, Naturschutzrecht, 2. Aufl. 2003, §49 BNatSchG Rdnr. 2). Grundsätzlich muss der Besitzer den umfassenden Nachweis führen, dass er sich auf eine Ausnahme vom Besitzverbot berufen kann; für die Behörde gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, d.h. es muss ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit für die Richtigkeit des Beweismittels sprechen, so dass Zweifel vernünftigerweise nicht aufkommen (*Lorz/Müller/Stöckel*, a. a. O., Rdnr. 7; *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Bd. 4, 46. EL. Sept. 2005, §49 Rdnr. 6). Dabei kann bei Arten nach Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 der Nachweis mit allen geeigneten Beweismitteln im Sinne des §26 LVwVfG erbracht werden, zum Beispiel in Form von Kaufbelegen etc. (*Schmidt-Räntsch*, in: *Gassner/Bendorn-Kahlo/Schmidt-Räntsch/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, §49 Rdnr. 13, 9).

Ein solcher Nachweis wurde vom Kläger nicht erbracht. Die von ihm vorgelegten Dokumente lassen sich schon nicht eindeutig der von ihm besessenen Kaiserboa zuordnen. Vielmehr bezeugen sie jeweils nur den Erwerb einer Boa Constrictor, ohne in irgendeiner Weise eine Spezifizierung im Hinblick auf ein konkretes Exemplar zu erlauben. Eine Bescheinigung über den Erwerb irgendeiner, nicht näher konkretisierten Schlange der Art Boa Constrictor reicht aber nicht, um den Nachweis zu führen, dass für ein konkretes Exemplar eine Ausnahme vom Besitzverbot des §42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zu bejahen ist (ebenso: OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.7.2005 – 8 LA 121/04, NuR 2005, 659 m. w. N.). Darüber hinaus betreffen die vom Kläger vorgelegten Dokumente offensichtlich zwei unterschiedliche Tiere, von denen eines im Jahr 2001 sowie eines im Jahr 2003 gezüchtet wurde. Schließlich vermögen die vorgelegte Dokumente keinen Nachweis einer lückenlosen Besitzkette (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.) vom Züchter bis zum Kläger nachzuweisen. Erstens wird nirgends der Züchter genannt, zweitens bleibt unklar, von wem der Kläger – das Tier erwarb – und was dabei seine Rechtsgrundlage war (vgl. §42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Insbesondere sind nicht nachgewiesen oder vorzuzugunzen insbesondere war die Einziehung verhältnismäßig.

Damit kann die eventuelle Unzuverlässigkeit des Klägers nach §7 BAVO oder das Eingreifen des §16a TierSchG oder des §33 PolG offen bleiben.

2. Auch die Verpflichtung zur Tragung der Verwahrkosten bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung der Schlange ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der Gebührenforderung sind §49 Abs. 4 S. 2 HS. 1 i. V. m. §47 Abs. 5 BNatSchG. Gem. §47 Abs. 5 BNatSchG können im Fall der Einziehung eines Tieres die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege und Unterbringung des Tieres u. a. dem Ein- oder Ausführer auferlegt werden. Da §47 Abs. 5 BNatSchG gemäß §49 Abs. 4 S. 2 HS. 1 BNatSchG entsprechend anzuwenden ist, ist §47 Abs. 5 BNatSchG so zu lesen, dass demjenigen, der das Tier besaß oder die tatsächliche Gewalt über es ausgeübt hatte (§49 Abs. 1 BNatSchG), die Kosten der Einziehung auferlegt werden können. Zu den Kosten der Einziehung gehören aber nicht nur die Kosten, die bis zum Eigentumsübergang auf den Rechtsträger der einziehenden Behörde mit Erlass der Einziehungsanordnung (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 14.5.2007 – 1 S 1422/06, VBIBW 2007, 351) anfallen, sondern grundsätzlich auch alle folgen-

den, zurechenbar durch die Einziehung verursachten Kosten. Denn gem. §49 Abs. 4 S. 2 HS. 1 i. V. m. §47 Abs. 5 BNatSchG werden die Kosten der Einziehung gerade nicht dem (aktuellen) Eigentümer auferlegt, sondern demjenigen (ehemaligen) Besitzer oder Gewahrsamsinhaber, der durch seinen fehlenden Nachweis der Besitzberechtigung erst die Einziehung der Behörde erforderlich gemacht hat.

3. Schließlich ist auch die Gebührenentscheidung (...) nicht zu beanstanden. Sie beruht auf §4 Abs. 3 S. 1, S. 3 LGebG i. V. m. §§2, 11 KAG i. V. m. §§1, 2, 5, 7 der Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde in Verbindung mit Tarifstelle Nr. 7.6.2 des Gebührenverzeichnisses. Die Ausfüllung des dortigen Gebührenrahmens erfolgte auch ermessensfehlerfrei, nachdem die Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht näher erläuterte, dass für den Erlass des Bescheides ein hoher Abstimmungsbedarf innerhalb der Verwaltung notwendig gewesen sei und zudem die Sache von besonderer Wichtigkeit sei, da es sich bei der Schlange um eine besonders geschützte Art im Sinne des Naturschutzgesetzes handele.

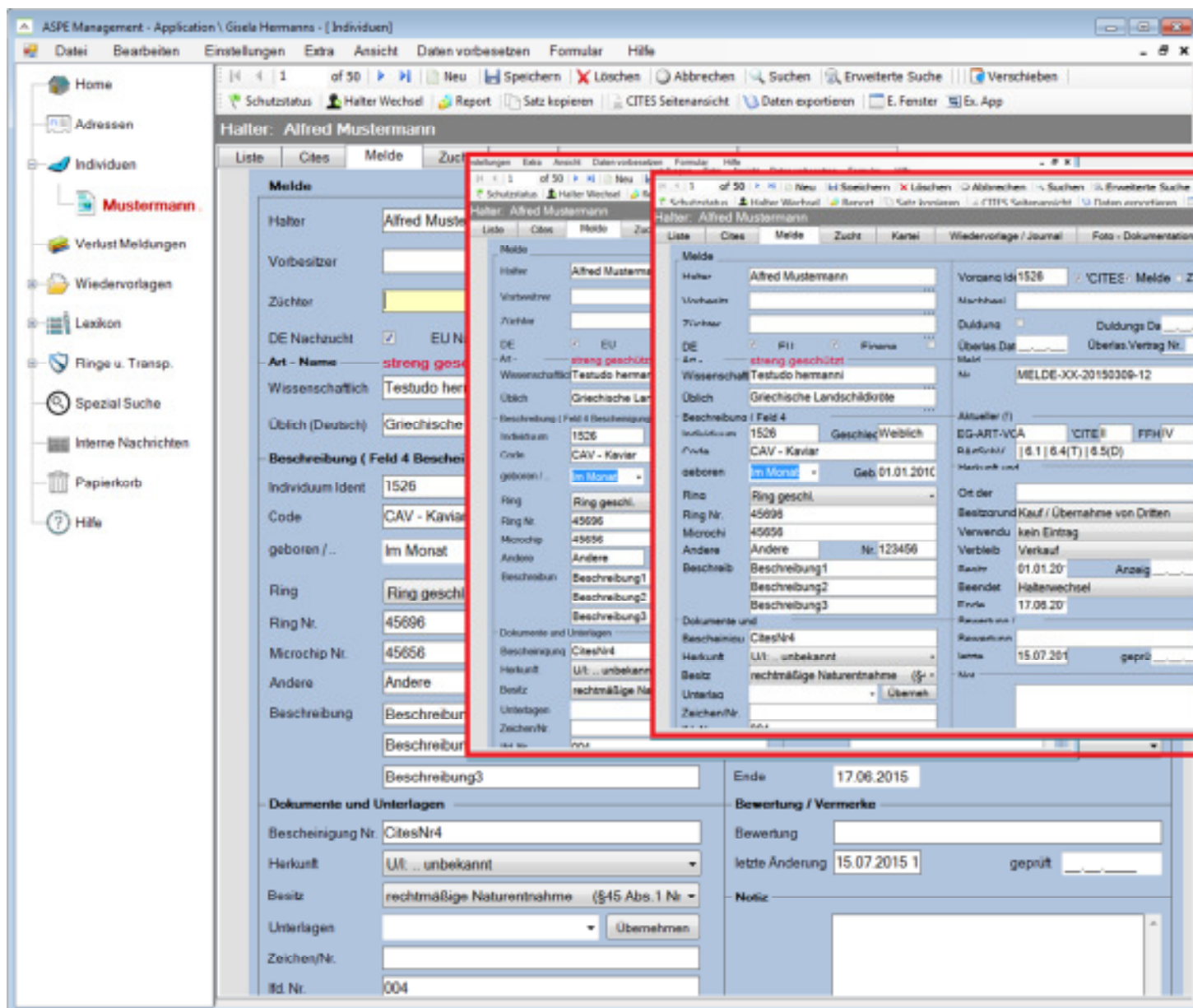
...

Wußten Sie schon:

Die ASPE Management-Application ist auch für Sehbehinderte verfügbar!

Durch eine speziell entwickelte Funktion kann die Darstellungsgröße individuell angepasst werden, so dass auch bei sehr starker Sehbehinderung die Arbeit mit ASPE möglich ist.

Um die Ansicht zu vergrößern, halten Sie die Taste **Strg** gedrückt und drücken Sie zusätzlich **+**, um hineinzu-
zoomen, **-** um herauszuzoomen oder **0**, um den Zoom auf den Ausgangszustand zurückzusetzen.



The screenshot displays the ASPE Management Application interface. The main window shows a 'Melde' (report) form for 'Alfred Mustermann'. The form includes fields for 'Halter', 'Vorbesitzer', 'Züchter', 'Art - Name' (strong geschüt), 'Wissenschaftlich' (Testudo hermanni), 'Üblich' (Griechische Landschildkröte), 'Individuum Ident' (1526), 'Code' (CAV - Kavlar), 'Ring' (Ring geschl.), 'Ring Nr.' (45696), 'Microchip Nr.' (45656), 'Andere' (Andere), 'Besitz' (rechtmäßige Naturentnahme), and 'Herkunft' (unbekannt). The 'Beschreibung' field is also visible. The interface is zoomed in, as indicated by the red box highlighting the main data entry area.

Diese Funktion steht Ihnen im nächsten Update (voraussichtlich Herbst 2015) zur Verfügung. Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne vorab eine Version zur Verfügung.

Bis zum nächsten Mal

Ihr Egon Braß



Aktuelle Seminartermine 2015:

- **Special Power-Training am** 24. September 2015 in Berlin
- **Newcomer-Startschulung am** 29./30. September 2015 in Troisdorf

Alle Informationen zu unseren Schulungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.aspe.biz/workshop.php>.

- zur Zeit keine Termine

Informationen zu den Veranstaltungen im Artenschutzzentrum Metelen des Lanuv finden Sie hier: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm>

- **NUA Sommerfest** 30. August 2015 in Recklinghausen
(besuchen Sie uns auf dem NUA-Sommerfest. Wir sind mit einem Stand vertreten)

Informationen zu den Veranstaltungen der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) finden Sie hier: <http://www.nua.nrw.de/veranstaltungen/>

Hier noch ein interessanter TV-Hinweis:

- Dokumentation „**Die Tierdiebe – Wie skrupellose Wilderer die Natur in Deutschland plündern**“ am 3. August 2015 um 22 Uhr im Ersten

CORRECTIV-Reporter und Filmemacher Bastian Schlange berichtet von seiner einjährigen Undercover-Arbeit. Zusätzlich sprechen wir mit Tierschützern und Experten aus dem Bereich Artenschutz, die uns während der Recherche begleitet haben. Moderation: CORRECTIV-Chefredakteur Markus Grill.

[...]

In Deutschland hat sich ein engmaschiges Netz von Wilderern und Hehlern gebildet, das jährlich zehntausende Tiere illegal fängt und verkauft. Das Besondere: Es handelt sich nicht um exotische Arten wie Boas oder Papageien. Die Tierdiebe haben es auf heimische Arten abgesehen. Vom Finken bis zum Salamander – so gut wie jedes wild gefangene Tier findet einen Abnehmer. Ein Geschäft so lukrativ wie der Handel mit Elfenbein.

[...]

Literaturempfehlung:

Achtung! Neu überarbeitete Fassung:

- **1. Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2014. Download unter:

<http://www.aspe.biz/downloads.php>

Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand Dezember 2014.

2. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Artenschutzgutachten in der Praxis. Recklinghausen, Mai 2014.

Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Was bedeutet es, wenn die Behörde ein Artenschutzgutachten fordert? Wie geht das vor sich? Welche Untersuchungen müssen durchgeführt werden? Diese und viele weitere Fragen beantwortet Ihnen unsere Präsentation.

3. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Rechtliche Regelungen zu Tiergehegen sämtlicher Bundesländer. März 2015. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Die Genehmigungspflichten und –voraussetzungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hier sind alle Länderregelungen einzeln aufgelistet und synoptisch zusammengefasst dargestellt.

Info:

Für den Fall, dass **Elfenbein** datiert werden muss, gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zwei zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg

2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070

www.a-analytics.de.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen! Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können. Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen. Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber

ASPE-Institut GmbH

Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361/ 108296
Fax: 02361/ 21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe.biz
www.aspe-institut.de
www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH

Geschäftsführung:

Egon Braß
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion & Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH